

**A.O. UNIV. PROF. MMAG. DR. MAS STEFAN SCHIMA**

Institut für Rechtsphilosophie

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Wien

A-1010 Schenkenstraße 8-10/2/4/43b

T +43-1-4277-35821

F+43-1-4277-9358

[stefan.schima@univie.ac.at](mailto:stefan.schima@univie.ac.at)

Per Mail:

[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 28. April 2017

Partielle Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum  
„Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“,  
299/ME GPXXV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Folgenden möchte ich auf einen Kritikpunkt hinweisen, der in Bezug auf den Ministerialentwurf anzubringen ist:

Ad Artikel 9, Änderung des Schulorganisationsgesetzes, insb. Pkt. 29, insb. Entfall von § 27a:

Die hier vorgesehenen Änderungen geben zur Besorgnis Anlass, dass im Rahmen des vorgesehenen Inklusionssystems auf die Bedürfnisse behinderter Kinder nicht adäquat eingegangen werden kann. Diese Befürchtung wird in Anbetracht der vorgesehenen Schulclusterbildungen verstärkt. Es ist zu bezweifeln, dass künftig auszubildende Lehrkräfte genügend Einschulung in der Behandlung behinderter Kinder erhalten werden. Darüber hinaus benötigt eine möglichst optimale Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler die Zurverfügungstellung zusätzlicher geeigneter Räumlichkeiten, wie sie derzeit in Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik grundsätzlich gewährleistet ist.

Insgesamt ist zu bezweifeln, dass behinderten Kindern ihr Recht auf Bildung garantiert werden kann. Wenn im Abschnitt 2 des Allgemeinen Teils der Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen wird, dass durch das Bildungsreformgesetz 2017 ein verstärktes Eingehen auf „die individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler“ ermöglicht wird, so muss eine derartige Maßnahme als umso verwunderlicher erscheinen.

Sehr oft benötigen behinderte Schulkinder Unterstützung von ein und derselben bzw. denselben Bezugspersonen lange Zeit hindurch. Es steht zu bezweifeln das das vorgesehene Betreuungssystem dieser Notwendigkeit gerecht wird.

Darüber hinaus steht die vorgesehene Clusterbildung dem im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebrachten Ziel des Ausbaus der Schulautonomie krass entgegen. Es ist zu befürchten, dass – ähnlich wie bei dem in den letzten zwei Jahrzehnten umgestalteten Universitätsrecht – in vielen Fällen Stellen bzw. Personen entscheidungsbefugt sind, die auf die Bedürfnisse kleinerer Einheiten noch weniger eingehen können, als dies vor Ausbau der Universitätsautonomie der Fall gewesen ist.

Ich ersuche daher, die geplanten Neuerungen allein aus den hier vorgebrachten Punkten gründlich zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen!

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stefan Klein'.